

Nutzungsbedingungen der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur über Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Innen- und Außenbereichen stiftungseigener Baudenkmäler

Stand: Dezember 2009

A ZUSTIMMUNGSPFLICHT

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen an den Standorten der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur bedürfen grundsätzlich der **vorherigen schriftlichen Genehmigung**. Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, die für private Zwecke und im Rahmen des Besucherbetriebes angefertigt werden, sind ohne Zustimmung erlaubt, soweit die Besucherordnung der einzelnen Objekte nichts anderes regelt. Im Rahmen der Zustimmung wird abgewogen, ob Sinn und Zweck der Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen mit den Aufgaben und dem Ansehen der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur im Einklang stehen und die Genehmigung evtl. unter Auflagen erteilt wird.

B ENTGELTSÄTZE

Die Erteilung einer Foto- oder Drehgenehmigung ist mit der Erhebung eines Nutzungsentgeltes verbunden. Daneben kann die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur anfallende Kosten in Rechnung stellen. Die Grundsätze für die Erhebung der Richtsätze sind unter B.1 und B.2 geregelt. Kostenerstattung B.3 wird erhoben, wenn durch die Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen personelle, sachliche oder finanzielle Aufwendungen auf Seiten der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur entstehen.

B.1 Erhebung eines Nutzungsentgeltes

Die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur behält sich vor, auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen zu verzichten:

- wenn die Stiftung an der Veröffentlichung ein überwiegendes Interesse hat (*Beispielsweise kunsthistorische Dokumentationen oder anderer einschlägige Maßnahmen touristischer (Werbe)Verbände*),
- wenn für Presseberichterstattungen aus aktuellem Anlass ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
- wenn die Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen im Rahmen der Ausbildung und des Studiums an staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen stattfinden, (*Beispielsweise Studien- und Abschlussarbeiten an Universitäten, Fachhochschulen nach*

Vorlage eines Empfehlungsschreibens durch den Lehrstuhl, Film- und Theaterhochschulen oder Projekte von Auszubildenden der Fernsehbranche und der Fotografie. Eine kommerzielle Vermarktung der Aufnahmen darf nicht erfolgen.)

Falls die Voraussetzungen einer Entgeltbefreiung entfallen, ist die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur berechtigt, ein Entgelt zu verlangen. Die Unentgeltlichkeit der Nutzung schließt die Berechnung von bei der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur entstehenden Kosten nicht aus. Verwendungen, die von den Angaben in der Genehmigung abweichen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung und lösen ein zusätzliches Entgelt aus.

B.2 Allgemeine Sätze des Nutzungsentgeltes

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Nutzungsart der Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen. Die Sätze des Nutzungsentgeltes sind Richtwerte und Anhaltspunkte, welche individuell je nach Sachlage, Verwendungszweck und Auftraggeber der Aufnahmen unter-, aber auch deutlich überschritten werden können.

Nutzungsentgeltsätze pro Tag und Standort (netto):

Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen für **kommerzielle Zwecke:**

Fotogenehmigung: 300,- € bis 5.000,- €

Drehgenehmigung: 500,- € bis 5.000,- €

B.3 Kostenerstattung

Unabhängig von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes müssen anfallende Kosten wie zum Beispiel Bewirtschaftungskosten, finanzieller Ersatz der Aufwendungen für Personal und die Ausfälle an Einnahmen erstattet werden.

C Rechnungslegung/Fälligkeit

Die Entgelte und Kostenerstattungen sind sofort nach Rechnungslegung fällig. Die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur behält sich vor, evtl. Vorschüsse einzufordern. Die Rechnungsbeträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

D Durchführung der Arbeiten

Der Inhaber der Genehmigung ist dafür verantwortlich, dass seine Arbeiten so durchgeführt werden, dass dem Denkmalwert der Objekte Rechnung getragen wird, dass den Anweisungen der örtlichen Betriebsaufsicht Folge zu leisten ist, und dass keine Gefährdung für Personen und Sachgüter entsteht. Die Erteilung der Genehmigung lässt Rechte Dritter und Persönlichkeitsschutz unberührt. Technische Veränderungen an den Objekten (z. B. Eingriff in die Bausubstanz, Bohrungen, Bekleben etc.) sind nicht erlaubt. Die allgemein zugänglichen Bereiche dürfen nicht verlassen werden. Die

benutzten Bereiche sind im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, etwaige Abfälle sind mitzunehmen.

E HAFTUNG

Der Inhaber der Genehmigung haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur oder Dritten im Zusammenhang mit den Aufnahmearbeiten entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur herbeigeführt wurde. Der Inhaber der Genehmigung hat eine Haftpflichtversicherung vorzuhalten und auf Verlangen der Stiftung vorzuweisen.

Die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur übernimmt keine Haftung dafür, dass die Aufnahmen ungestört durchgeführt werden können. Die Haftung der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur für Sachschäden und daraus entstehende Vermögensschäden beschränkt sich auf Fälle der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verursachung. Der Inhaber der Genehmigung stellt die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Standortes geltend gemacht werden.

F Widerruf der Genehmigung

Der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur steht das Recht zum sofortigen Widerruf vom Vertrag zu, sofern:

- er durch den Träger der Aufnahmen nicht hinreichend über Zweck und Inhalt des Vorhabens unterrichtet wurde oder
- von den ursprünglichen Angaben abgewichen wird ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien oder
- wenn die aufzunehmenden Objekte in unvorhersehbaren Fällen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Im Widerrufsfall entstehen keine Schadensersatzansprüche gegen die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur.

G ZUSTÄNDIGKEIT UND ABWICKLUNG

Die Zuständigkeit für Antrag auf Foto-/Drehgenehmigung für einzelne Objekte wird an die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur, Bereich Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, gestellt. Die Genehmigung wird in Form eines schriftlichen Vertrages im Vorfeld der Aufnahmen erteilt.